

# Satzung für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (Prüfungsordnung Grundqualifikation Güterkraft- und Prüfungsordnung Grundqualifikation Güterkraft- und Personenverkehr)

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat am 29. Februar 2016 aufgrund von § 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 478 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsarten
- § 4 Vorbereitung der Prüfung
- § 5 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“
- § 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“
- § 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 14 Niederschrift
- § 15 Erteilung der Bescheinigung
- § 16 Nichtbestehen der Prüfung
- § 17 Inkrafttreten

## I. Zuständigkeit

### § 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im folgenden Kammer genannt) ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

### § 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Bewerber/die Bewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

## II. Prüfungen

### § 3 Prüfungsarten

Prüfungen zum Nachweis der Qualifikation sind

- (1) Grundqualifikation
  1. Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQV.
  2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 1 Abs. 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
  3. Prüfung reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

## DOKUMENTE

- (2) Beschleunigte Grundqualifikation
  1. beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr gemäß § 2 Abs. 4 BKrFQV,
  2. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder für den Straßenpersonenverkehr waren, gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.
  3. Prüfung reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation waren, gemäß § 3 BKrFQV. Diese Prüfung wird im Folgenden „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ für Güterkraftverkehr oder Personenverkehr genannt.

### § 4 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die Kammer setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Vordruck der Kammer erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind neben den Angaben zur Person die Angaben und Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 6 oder 7 beizufügen.
- (4) Die Kammer soll die Bewerber/Bewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die Einladung gibt dem Bewerber/der Bewerberin
  - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
  - die Art der Prüfung,
  - die Prüfungsdauer,
  - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
  - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
  - die in § 8 des Statuts getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfungbekannt.
- (5) Die Einladung des Bewerbers/der Bewerberin zum praktischen Prüfungsteil nach § 9 (4) erfolgt erst, nachdem er/sie die aufgrund der Gebührenordnung der Kammer festgesetzte Prüfungsgebühr für diesen Prüfungsteil entrichtet hat.

### § 5 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Die in den §§ 9 und 10 genannten Zeitansätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (4) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.

- (5) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Bei Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (7) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die Kammer.
- (8) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befangen, so kann die Kammer den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die Kammer den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (9) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.
- (10) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (11) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
- (12) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der Kammer widerrufen.
- (13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach dem BKrFQV oder von Teilen dieser Fragebogen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (14) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr, die die Kammer als Verwaltungsvorschrift erlässt. Die Kammer gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

### § 6 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und den entsprechenden Nachweis
  1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder

2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Führerschein für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.
- (4) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der Kammer verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die Kammer auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.
- (5) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur praktischen Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie sich gegenüber der Kammer verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gemäß Fahrertergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) in der jeweils aktuell gültigen Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer/die Teilnehmerin keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die Kammer auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.

#### **§ 7 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“**

- (1) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 (beschleunigte Grundqualifikation) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
  1. für den Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder
  2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 4 Abs. 6 Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vorlegt.

- (3) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 (beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) nur zugelassen, wenn er/sie das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFQG ausgestellten Nachweises über die entsprechenden Unterrichtsteile und die entsprechende Grundqualifikation gemäß Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vorlegt.

#### **§ 8 Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Ein Rücktritt von der theoretischen oder praktischen Prüfung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsbewerber/eine Prüfungsbewerberin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der theoretischen Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden. Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet die Kammer. Macht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn eines Prüfungsteils abrechnen musste, so hat er/sie dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die Kammer hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 9 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“**

- (1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (Grundqualifikation, Grundqualifikation Quereinsteiger, Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.
- (2) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen und der Erörterung von Praxisituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.

## DOKUMENTE

1. Für die praktische Prüfung setzt die Kammer einen amtlich anerkannten Sachverständigen/eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem Kammer-Mitarbeiter/einer Kammer-Mitarbeiterin mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die Kammer kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.
  2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.
  3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kammer.
- (5) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Grundqualifikation)
1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 240 Minuten.
  2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und aus der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (6) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Grundqualifikation Quereinsteiger)
1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 170 Minuten.
  2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 120 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 60 Minuten nicht überschreiten darf.
- (7) Grundqualifikation gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Grundqualifikation Umsteiger)
1. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 110 Minuten.
  2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung zu 60 Minuten, aus einem praktischen Prüfungsteil zu 30 Minuten und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen, die 30 Minuten nicht überschreiten darf.
- (8) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.
- (9) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen der theoretischen Prüfung ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschriften der theoretischen und praktischen Prüfung zehn Jahre aufzubewahren.

### § 10 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 (beschleunigte Grundqualifikation, beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger, beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern verwendet.
- (3) Die Prüfung ist schriftlich abzulegen und besteht aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen.
- (4) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 90 Minuten.
- (5) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 60 Minuten.
- (6) Die Dauer der Prüfung für die „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 45 Minuten.
- (7) Die Prüfung darf wiederholt werden.
- (8) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr, die Anmeldung und die Niederschrift zehn Jahre aufzubewahren.

### § 11 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

- (1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:  
Die in der Anlage 1 der BKrfQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der Tabelle auf Seite 35.
- (2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben
  1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, offenen Fragen und der Erörterung von Praxis-situationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
  2. Multiple-Choice-Fragen werden mit je einem Punkt bewertet. Sie enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
  3. Offene Fragen werden mit mindestens je einem Punkt und höchstens fünf Punkten bewertet.
  4. Die Erörterung einer Praxissituation besteht aus verbundenen offenen Fragen.

### § 12 Anforderungen in der praktischen Prüfung

- (1) Fahrprüfung
  1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
  2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.

Kennntnis bereiche	Kenntnisse/ Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BKrFQV	Grundqualifikation beschleunigte Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2.	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	--
	2.2	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	--	Personenverkehr
3.	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	--	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	--	Personenverkehr

3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.
- (2) Praktischer Prüfungsteil  
Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKrFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der Tabelle auf Seite 36.
- (3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen  
1. Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.

2. Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bewertung der Grundqualifikation  
1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.

DOKUMENTE

Kennnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 der BKRFQV	Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	--
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

2. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:
- Grundqualifikation  
Gesamtpunktzahl 162
  - Grundqualifikation Quereinsteiger  
Gesamtpunktzahl 114
  - Grundqualifikation Umsteiger  
Gesamtpunktzahl 72
3. Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 werden jeweils getrennt voneinander bewertet. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 % der jeweils möglichen Punktzahl liegt. In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

- a) Grundqualifikation und Grundqualifikation Quereinsteiger jeweils: Gesamtpunktzahl 120
- davon Fahrprüfung  
60 Punkte
  - davon praktischer Prüfungsteil  
30 Punkte
  - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen  
30 Punkte
- b) Grundqualifikation Umsteiger: Gesamtpunktzahl 80
- davon Fahrprüfung  
30 Punkte
  - davon praktischer Prüfungsteil  
30 Punkte
  - davon Bewältigung kritischer Fahrsituationen  
20 Punkte

Der Prüfer/die Prüferin hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer/die Prüferin hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der Kammer auszuhändigen.

4. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.
- (2) Bewertung der beschleunigten Grundqualifikation  
Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.
- beschleunigte Grundqualifikation  
Gesamtpunktzahl 60
  - beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger  
Gesamtpunktzahl 40
  - beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger  
Gesamtpunktzahl 30
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die Kammer. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die Kammer das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

**§ 14 Niederschrift**

- Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:
- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
  - Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
  - die Art und Bestandteile der Prüfung,
  - die Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
  - die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
  - Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
  - das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
  - Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer/Prüferinnen

**§ 15 Erteilung der Bescheinigung**

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der Kammer über das Bestehen der Prüfung.

#### **§ 16 Nichtbestehen der Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der Kammer über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft. Gleichzeitig treten das Statut der Handelskammer Bremen betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr vom 5. Mai 2008 und die Satzung der IHK Bremerhaven betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr vom 23. April 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 23. März 2016 gemäß § 8 Abs. 2 Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQZuV) von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt (Aktenzeichen: 23-1/32 02/1).

Bremen, den 5. April 2016  
Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven  
gez.  
Harald Emigholz (Präses)  
Dr. Matthias Fonger (I. Syndicus)